

Zusätzliche Informationen für österreichische Investoren

Datum: Juli 2018

Der OPCIMMO (der „Fonds“) ist ein alternativer Immobilieninvestmentfonds nach französischem Recht (*Organisme de Placment Collectif Immobilier*) und für den Vertrieb an österreichische Investoren nach §§ 31 und 49 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz („AIFMG“) zugelassen. Dieses Dokument enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger und ergänzt den aktuellen Verkaufsprospekt. Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, aktuelle Rechenschaftsberichte sowie zusätzliche Informationen zum Fonds (z.B. der letzte Nettoinventarwert (NAV) sowie die bisherige Wertentwicklung des Fonds) können von Amundi Immobilier S.A., 90, bd Pasteur - 75730 Paris Cedex 15, („Amundi Immobilier“) oder Amundi Austria GmbH, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, („Amundi Austria“) kostenlos angefordert sowie auf der Webseite von Amundi Immobilier (www.amundi-immobilier.com) und/oder Amundi Austria (www.amundi.at) eingesehen werden.

Risikohinweis: Der Fonds hält direkt und/oder indirekt Immobilien in seinem Besitz, deren Verkauf eine gewisse, von den Gegebenheiten auf den Immobilien- und Finanzmärkten abhängige Zeitspanne in Anspruch nimmt. Im Falle Ihre Fondsanteile betreffenden Rücknahmeersuchens wird Ihr investiertes Kapital spätestens nach zwei (2) Monaten entsprechend der im Prospekt dargelegten Bedingungen zurückgezahlt. Bitte beachten Sie, dass das zurückgezahlte Kapital geringer als der Betrag sein kann, den Sie ursprünglich investiert haben, wenn sich der Wert der vom Fonds erworbenen Vermögensgegenstände aufgrund der Bedingungen auf den Immobilien- und Finanzmärkten während der Dauer Ihrer Veranlagung verringert hat. Die empfohlene Behaltdauer für Anteile liegt bei acht (8) Jahren.

Steuerlicher Vertreter

KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien hat für den Fonds die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich im Sinne der §§ 40 Abs 2 iVm 42 ImmoInvFG übernommen.

Darstellung der Verfahren nach denen der Fonds seine Anlagestrategie und/oder seine Anlagepolitik ändern kann

Jede wesentliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik des Fonds bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle des Fonds und der französischen Finanzmarktaufsicht (*Autorité des Marchés Financiers - AMF*). Nicht wesentliche Änderungen der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik des Fonds müssen der AMF mitgeteilt werden, es ist jedoch keine Genehmigung durch die AMF notwendig. Grundsätzlich werden die einzelnen Anleger über die Änderung entweder über einen dauerhaften Datenträger direkt informiert oder die Änderung wird in einem regelmäßig erscheinenden Informationsdokument veröffentlicht. In jedem Fall werden die Informationen über die erfolgten Änderungen den einzelnen Anlegern zur Verfügung gestellt, bevor diese in Kraft tritt.

Darstellung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der eingegangenen Vertragsbeziehungen zum Zweck der Investitionen, einschließlich Informationen über die Zuständigkeit

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach französischem Recht (*Société de placement à prépondérance immobilière à capital variable - SPPICAV*). Die Anleger werden durch den Kauf von Anteilen des Fonds selbst Aktionäre des SPPICAV. Die Aktionärsrechte eines SPPICAV werden im Falle von Inhaberaktien (wie bei der Anteilsklasse OPCIMMO P) durch entsprechende

Eintragung im eigenen Namen bei einem Intermediär nach Wahl des Anlegers und im Falle von Namensaktien (wie bei der Anteilsklasse OPCIMMO I) durch entsprechende Eintragung im eigenen Namen beim Emittenten sichergestellt. Jeder Anteil repräsentiert, im Ausmaß des durch ihn repräsentierten Kapitals, Eigentum am Gesellschaftsvermögen und berechtigt zur Beteiligung am gemeinsamen Gewinn.

Die Aktionäre können an den Aktionärssitzungen und Abstimmungen gemäß den geltenden Bestimmungen teilnehmen. Die Aktionäre können, gemäß den geltenden Bestimmungen, auch per Briefwahl abstimmen. Die mit einem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten bleiben bei jedem Inhaberwechsel bestehen. Die Haftung der Aktionäre beschränkt sich auf die Höhe des in den SPPICAV investierten Kapitals. Die Rechtsbeziehung zwischen den Anlegern und dem SPPICAV bestimmt sich nach französischem Recht. Die für den Sitz des SPPICAV zuständigen Gerichte haben die nicht ausschließliche Zuständigkeit für alle entstehenden Streitigkeiten zwischen den Anlegern und der Gesellschaft. Die Urteile österreichischer Gerichte können in Frankreich in Übereinstimmung mit der Bestimmung der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-Verordnung) vollstreckt werden.

Darstellung darüber wie Amundi Immobilier S.A. den Anforderungen von § 7 Absatz 6 AIFMG entspricht

Zur Abdeckung von Haftungsrisiken hält Amundi Immobilier zusätzliche Eigenmittel von ca. € 1,4 Millionen (dies entspricht 0,02% des Werts der Portfolios der von Amundi Immobilier (direkt oder durch Dritte im Wege der Auslagerung) verwalteten Fonds, einschließlich Hebelfinanzierung, wie in Artikel 14 Absatz 2 EU-Verordnung Nr. 231/2013 definiert). Amundi Immobilier hat ausreichend zur Verfügung stehendes Kapital um sowohl das Mindestkapital als auch die gesetzlich geforderten zusätzlichen Eigenmittel abzudecken.

Darstellung etwaiger Interessenkonflikte, die aus der Übertragung von Verwaltungsfunktionen und der fairen Behandlung der Investoren entstehen können

Amundi Immobilier wird bei seiner Verwaltungstätigkeit voraussichtlich mit Situationen konfrontiert sein, in denen die Interessen eines Anlegers in Konflikt mit den Interessen eines anderen Anlegers, oder mit den Interessen von Amundi Immobilier selbst, oder auch mit den Interessen eines Mitarbeiters von Amundi Immobilier in Konflikt treten könnten. Um entsprechend den geltenden Vorschriften den Schutz der Anleger den Vorrang der Anlegerinteressen sowie eine faire Behandlung der Anleger sicherzustellen, hat Amundi Immobilier eine Interessenspolitik erstellt und entsprechende interne Verfahren eingeführt. Es ist das Ziel, das Entstehen von Interessenskonflikten zu verhindern und - wenn diese nicht verhindert werden können - diese im besten Interesse der Anleger beizulegen. Die Interessenskonfliktpolitik soll die Verfahren bei der Identifizierung, Vermeidung sowie den Umgang mit Interessenskonflikten beschreiben, die sich für Amundi Immobilier bei der Ausübung neuer Tätigkeiten ergeben können. Die Interessenskonfliktpolitik von Amundi Immobilier finden Sie auf der Webseite von Amundi Immobilier (www.amundi-immobilier.com). Darüber hinausgehende Informationen können direkt von Amundi Austria oder Amundi Immobilier angefordert werden.

Darstellung des Liquiditätsrisikomanagements

Amundi Immobilier hat interne Richtlinien für die Errichtung, Umsetzung und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Liquiditätsrisikomanagements aufgestellt. Der Leiter des Risikomanagements untersteht und berichtet direkt dem stellvertretenden Geschäftsführer, der für sämtliche Kontroll- und Unterstützungsfunktionen bei Amundi Immobilier verantwortlich ist. Die Pflichten des Leiters des

Risikomanagements werden in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Risiko und Kontrolle der Amundi Gruppe wahrgenommen. Die Pflichten beinhalten die Einführung geeigneter Verfahren zur Feststellung und Verwaltung der Liquidität der verwalteten Fonds, der Festlegung der Liquiditätsindikatoren und deren Berechnungsmethoden, sowie die Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung dieser Verfahren. Diese Verfahren sollen die faire Behandlung der Anleger gewährleisten. Eine Liquiditätsprüfung und entsprechende Berichte werden zumindest quartalsweise vorgenommen bzw. erstellt.

Die Verfahren zur Überwachung des Liquiditätsrisikos basieren auf den Liquiditätsprofilen der Fonds. Diese werden ermittelt, um eine Klassifizierung der Fonds vornehmen und um die Liquidität der einzelnen Fonds unter normalen und angespannten Marktbedingungen überwachen zu können. Die Liquiditätsprofile werden regelmäßig überarbeitet. Die Klassifizierung der Fonds erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Verbindlichkeiten der Fonds:
 - Fixes oder variables Kapital
 - Offene oder geschlossene Fonds
 - Liquiditätsregeln für Fondsanteile (einschließlich Rücknahmebeschränkungen)
 - Anlegertyp: Professionelle Anleger oder Privatkunden
 - Verwendung von Hebelfinanzierung

- Fondsvermögen und Verwaltungsprozesse:
 - Höhe der Barmittel
 - Ausmaß der Veranlagung in Finanzinstrumente
 - Arten der Immobilienveranlagung

Jede Fondsaufgabe und jede Änderung der Veranlagungspolitik eines Fonds unterliegen einem Prüfungsverfahren und sind Gegenstand einer vorangehenden Liquiditätsanalyse, um die Anlagestrategie und die den Anlegern angebotene Liquidität ihrer Fondsanteile aufeinander abzustimmen.

a) Liquidität unter normalen Bedingungen

Liquiditätsindikatoren

Die Fonds unterliegen halbjährlichen Berechnungen ihrer Liquiditätsindikatoren für ihre Anlageinstrumente und Verbindlichkeiten unter normalen Marktbedingungen. Die Gesamtliquidität der Fonds wird somit regelmäßig überwacht. Die Liquiditätsindikatoren werden anhand der Fondsklasse und der oben beschriebenen Kriterien definiert. Für Fondsverbindlichkeiten werden dabei etwa Rücknahmeaufträge sowie die Fälligkeit von Krediten und die dabei vereinbarten Finanzkennzahlen berücksichtigt. Für das Fondsvermögen werden etwa das Verhältnis von Finanzanlagen und liquidem Vermögen zum Gesamtvermögen und die Art des gehaltenen Immobilienvermögens berücksichtigt.

Investitions- und Veräußerungsentscheidungen

Es werden die Auswirkungen jedes neuen Immobilieninvestments auf die Liquidität eines Fonds analysiert und ferner die Übereinstimmung zwischen der Liquidität des zu erwerbenden Veranlagungsobjekts und dem Verwaltungsprozess des betroffenen Fonds überprüft. Diese Prüfungen erfolgen während des Erwerbsprozesses auf Basis von Kriterien wie etwa der geplanten Veranlagungsdauer und der Exit-Möglichkeiten, der geographischen Lage des Veranlagungsobjekts, der technischen Ausstattung, der Vermietungssituation, der Finanzierung und darüber hinausgehend der Strukturierungsaspekte. Die Ergebnisse werden dem jeweiligen Anlageausschuss vorgelegt. Die Auswirkung eines geplanten Verkaufs eines Veranlagungsobjekts auf die Liquidität des Fonds wird auf ähnliche Weise analysiert.

b) Liquidität unter angespannten Bedingungen

Umfang und Häufigkeit der Stresstests

Es werden, um Belastungssituation zu simulieren, alle sechs Monate Stresstests für alle offenen Fonds und für alle geschlossenen Fonds mit Hebelfinanzierung durchgeführt. Stressindikatoren werden für alle obigen Fondskategorien von der unabhängigen Risikomanagementstelle abhängig von der jeweiligen Fondskategorie entweder einmal oder zweimal pro Jahr berechnet und überwacht.

Bestimmung von Stressszenarien

Die Simulationen berücksichtigen die Auswirkungen angespannter Bedingungen durch erhöhte Fondsanteilsrücknahmen und bei Verkäufen von Fondsvermögenswerten unter normalen und angespannten Marktbedingungen.

Die für die Simulationen getroffenen Annahmen und Indikatoren werden vom Leiter des Risikomanagements gemeinsam mit dem Geschäftsbereich Risiko und Kontrolle der Amundi Gruppe festgelegt und folgen dabei historischen Daten oder intern vordefinierten Daten für angespannte Marktsituationen wie etwa zu Transaktionsvolumina, Dauer der Verkaufsprozesse, Bandbreiten für Angebotspreise und Preisabschläge.

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen geben einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der österreichischen Besteuerung und gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es wird nicht auf ausländisches Steuerrecht oder auf im Einzelfall etwa zu beachtende Besonderheiten eingegangen. Es kann auch keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger. Dargestellt wird die steuerliche Behandlung eines ausländischen Immobilienfonds iSd § 42 ImmoInvFG, welcher für steuerliche Zwecke als "Meldefonds" gilt, nach österreichischem Steuerrecht. "Meldefonds" sind Fonds, für die ein steuerlicher Vertreter iSd § 40 Abs. 2 iVm § 42 ImmoInvFG bestellt ist, welcher die steuerrelevanten Daten ermittelt und an die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB) (Meldestelle gemäß § 12 KMG) meldet.

Einkünfteermittlung auf Immobilienfondsebene:

Für steuerliche Zwecke gilt der Fonds als transparent. Die auf Ebene des Fonds erzielten Einkünfte werden daher nicht bei diesem, sondern beim Anteilseigner besteuert.

Der ausschüttungsfähige Gewinn eines Immobilienfonds setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. Bewirtschaftungsgewinne: Das ist das Ergebnis aus der laufenden Vermietung und Bewirtschaftung der Immobilien.

2. Aufwertungsgewinne: Das sind 80 Prozent der Wertänderungen der Immobilien anlässlich der Veräußerung oder der laufenden Bewertung (wobei ausländische Immobilien idR ausgenommen sind - siehe sogleich unten), sowie Wertänderungen der von inländischen Grundstücks-Gesellschaften gehaltenen Immobilien (Gewinne aus ausländischen Grundstücksgesellschaften werden hingegen unmittelbar dem Fonds zugerechnet; auf Details der Besteuerung bei Grundstücksgesellschaften wird hier allerdings nicht eingegangen).
3. Wertpapier und Liquiditätsgewinne: Das sind Gewinne aus der Veranlagung der liquiden Mittel des Fonds (insbesondere Zinserträge aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren). Kursgewinne aus der Veranlagung dieser liquiden Mittel (z. B. aus dem Verkauf von Forderungswertpapieren) zählen nicht zum ausschüttungsfähigen Gewinn.

Der ausschüttungsfähige Gewinn des Fonds ist Anknüpfungspunkt für die Besteuerung. Besitzt der Fonds – aus österreichischer Sicht - Immobilien im Ausland, wird eine Doppelbesteuerung in der Regel durch sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (kurz: „DBA“) wie folgt vermieden:

- In den meisten DBAs verzichtet Österreich auf die Besteuerung von Gewinnen aus Grundstücken des jeweiligen ausländischen Lagestaates (sogenannte Befreiung durch ein DBA, wie z. B. bei Immobilien in Frankreich). Soweit der Fonds Grundstücke in diesen Ländern besitzt, sind die Erträge aus diesen Grundstücken zwar im ausschüttungsfähigen Gewinn enthalten, werden aber in Österreich nicht besteuert.
- Bei einigen wenigen Ländern sieht das jeweilige DBA vor, dass Österreich zwar besteuern darf, aber eine im Ausland erhobene Steuer auf die österreichische Steuer anrechnen muss (sogenannte Anrechnung aufgrund eines DBA). Bei Anrechnungsländern fällt nur dann noch eine inländische Steuer an, wenn die ausländische Steuerbelastung niedriger ist als die österreichische.
- Bei Ländern, mit denen Österreich kein DBA abgeschlossen hat, kann eine Steuerentlastung aufgrund einer einseitigen Maßnahme gemäß § 48 BAO erfolgen, die im Ermessen des Bundesfinanzministeriums liegt.

Die für die Anleger des Fonds steuerrelevanten Daten sind vom steuerlichen Vertreter des Fonds in Österreich zu ermitteln und an die österreichische Meldestelle, OeKB, zu melden. Ansonsten kommt die Pauschalbesteuerung des § 40 Abs 2 Z 2 ImmoInvFG zur Anwendung, auf welche hier nicht näher eingegangen wird.

Besteuerung der laufenden Einkünfte:

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Vom Fonds tatsächlich ausgeschüttete Beträge an die Anleger unterliegen bei fristgerechter Ausschüttungsmeldung an die OeKB als Meldestelle nicht im Zeitpunkt des Zuflusses an die Anleger der Besteuerung sondern im Rahmen der Jahresmeldung gemeinsam mit den „ausschüttungsgleichen Erträgen“.

Steuerpflichtige Erträge, welche nicht ausgeschüttet werden, gelten als so genannte "ausschüttungsgleiche Erträge". Diese „ausschüttungsgleichen Erträge“ gelten in jenem Zeitpunkt als an die Anleger zugeflossen, in welchem die steuerrelevanten Daten durch die Meldestelle, OeKB, veröffentlicht werden (Jahresmeldung). Die Veröffentlichung setzt eine fristgerechte Ermittlung und Meldung der steuerrelevanten Daten durch den steuerlichen Vertreter des Fonds voraus. Die inländische depotführende Stelle nimmt auf Basis der veröffentlichten steuerrelevanten Daten den Steuerabzug in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (KESt-Satz seit 1.1.2016: 27,5%). vor.

Der Privatanleger hat, sofern er seine Anteile bei einer inländischen depotführenden Bank hält, grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Sollte der Anleger die Fondsanteile auf einem Depot außerhalb Österreichs halten, so hat er die entsprechenden steuerpflichtigen Erträge in seine persönliche Steuererklärung aufzunehmen.

Nicht-österreichische (Quellen-)Steuern, die auf ausgeschütteten Erträgen des ausländischen Fonds lasten, können vom Anleger nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens zurückgefordert oder auf die österreichische Steuerschuld des Anlegers (oder auf die KESt nach Maßgabe der Auslands-KESt Verordnung) angerechnet werden. Eine umfassende Darstellung der Besteuerung im Ausland kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden; es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Frankreich eine Quellensteuer erhoben wird. Im Falle von Anlegern, welche natürliche Personen sind, kann diese bis zu 30% betragen.

Besteuerung auf Anteilscheinebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Die Fondsanteile unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die inländische depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5% KESt einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die inländische depotführende Bank **einen Verlustausgleich vorzunehmen**. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

Anleger, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die laufenden Einkünfte werden genauso besteuert wie bei natürlichen Personen im Privatvermögen: Für natürliche Personen, die betriebliche Einkünfte (z. B. aus Gewerbebetrieb) beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KESt pflichtigen Erträge durch den KESt Abzug als abgegolten: Sofern die Anteile bei einer inländischen Bank deponiert werden, führt die Bank 27,5 Prozent KESt ab, und der Anleger ist endbesteuert. Eine Aufnahme dieser Einkünfte in die persönliche Steuererklärung ist nicht erforderlich, aber möglich, wenn die tarifmäßige Besteuerung günstiger ist (oder Verlustausgleich).

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5%-igen KESt Satz. Dieser KESt Abzug ist aber nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu

erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; zur Berechnung der Anschaffungskosten siehe oben).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Werden Anteile an Fonds im Betriebsvermögen einer juristischen Person (wie z. B. einer GmbH oder AG) gehalten, unterliegen die laufenden Einkünfte der Körperschaftsteuer iHv 25% und sind in die Steuererklärung aufzunehmen. Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die depotführende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen die auf die steuerpflichtigen Erträge entfallende KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Rechenwertzuwächse von Anteilen an Fonds im Betriebsvermögen juristischer Personen sind stets steuerpflichtig und unterliegen im Jahr der Veräußerung der Körperschaftsteuer.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) keine betrieblichen, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt bei laufenden Einkünften im Falle einer inländischen depotführenden Bank die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Für Zuflüsse ab dem 01.01.2016 erhöht sich der KESt-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KöSt-Satz. Wenn nicht die depotführende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KESt-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile (zur Berechnung der Anschaffungskosten siehe oben).

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen sowie mit Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen grundsätzlich der 25%-igen Zwischensteuer.